

Besuchskonzept/Schutzkonzept

Der stationären Pflegeeinrichtung „St. Josefshaus“ unter Berücksichtigung der Erfordernisse durch die Corona-Pandemie

1. Ausgangslage, Grundlagen und Zielsetzung des Konzepts

Die Covid-19-Erkrankung stellt für die BewohnerInnen des St. Josefshauses ein sehr hohes gesundheitliches Risiko dar, da davon auszugehen ist, dass alle BewohnerInnen aufgrund ihres Alters, ihrer Vorerkrankungen und ihrer eingeschränkten Mobilität zur Hochrisikogruppe gehören. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern. Unsere BewohnerInnen zu schützen, stellt für alle Beteiligten, die Leitung, die MitarbeiterInnen, die BewohnerInnen und ihre Angehörigen eine große Herausforderung dar, die mit starken Einschränkungen der sozialen Kontakte der BewohnerInnen einhergeht.

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere BewohnerInnen in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führt.

Nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten.

Ein spezifisches Konzept in diesem Sinne muss somit

- einerseits die besonderen Schutzbedürfnisse der gesamten Einrichtung unter Pandemiebedingungen berücksichtigen und
- andererseits dem Bedürfnis nach persönlichen Kontakten der BewohnerInnen Rechnung tragen

Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher wurde nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wurde in die Erarbeitung des Konzepts mit einbezogen.

1.1 Risikobewertung und Überprüfung

Die Einrichtung nimmt eine regelmäßige Überprüfung und Risikobewertung vor. Hierzu zählen neben der Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner/innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes, auch die räumliche, personelle Situation, die baulich/räumlichen Gegebenheiten sowie die Möglichkeiten zur Isolierung bzw. Absonderung.

Bei der Risikobewertung sind ebenso folgende Aspekte mit einzubeziehen:

- Das in der Kommune aktuell vorliegende Infektionsgeschehen. Dazu wird die lokale 7-Tage-Inzidenz von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen werden spätestens ab 35 ergriffen.
- Im Falle einer Ausbruchssituation in der Einrichtung erfolgen Maßnahmen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Eine individuell, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohner/innen erfolgt regelmäßig in Absprache mit den Bewohner/innen bzw. Angehörigen sowie ggf. behandelnden Hausarzt.

2. Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung, auch für Wochenendbesuche, ist jederzeit möglich. Unter Beachtung der Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkeverordnung vom 08.Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung, können sich BewohnerInnen des Hauses wie jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen, sich mit Angehörigen oder anderen Personen treffen oder z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden. Dies gilt auch für BewohnerInnen, die im Rollstuhl sitzen. Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist gemäß geltenden Verordnungen nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang erfolgt in der Einrichtung ein gutes und tägliches Monitoring der Bewohner/innen, gemäß den Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI.

3. Besucherregelung gem. Landesverordnung

- Im St. Josefshaus sind ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz, sogenannte OP Masken), Seife, sowie Desinfektionsmittel vorhanden, um auch BesucherInnen angemessen auszustatten. Dies gilt als allgemeine Voraussetzung für Besuche und ist dementsprechend gegeben.
- Besuche können unter der Woche täglich in den Besuchszeiten von 09:00 – 12:00 Uhr sowie von 14:00 -18:00 Uhr statt finden. Besuche sind zudem am Wochenende in den Besuchszeiten von 10:00 – 18:00 Uhr durchgängig möglich.
- Die Pforte ist in den Besuchszeiten durch eine/n Mitarbeiter/in des Hauses besetzt. Die BesucherInnen werden an der Pforte in Empfang genommen und durch entsprechenden Mitarbeiter/in in die vorgeschriebenen Schutz- und Hygienebestimmungen gemäß Besuchs-/Schutzkonzept eingewiesen. Besucher/innen registrieren sich auf dem dafür vorgesehen Besucherformular. Das Besucherformular beinhaltet neben der schriftlichen Erklärung zu den Verhaltensregeln während des Besuches, folgende Angaben der Besuchsdaten:
 - Name/Vorname Besucher/in
 - Anschrift Besucher/in
 - Telefonnummer Besucher/in
 - Datum und Uhrzeit des Besuchs
 - Name Bewohner/in
 - Temperatur bei Besuchsantritt

Die Daten werden bei jedem Besuch erhoben. Dem/Der Besucher/in wird vor Besuchsantritt die Körpertemperatur gemessen und entsprechend dokumentiert. Dies erfolgt berührungslos über ein tragbares Infrarot – Fieberthermometer.

- Besucher/innen müssen im Haus zu jeder Zeit einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, der bei Bedarf von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen (siehe Besucherformular).
- Erfolgt der Besuch in einem ausgewiesenen Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdende Kontakt zwischen Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern durch entsprechende bauliche Voraussetzung (überdimensionierter Tisch) ausgeschlossen ist, kann der Mund-Nasen-Schutz in diesem Bereich abgelegt werden.

4. Ein sicheres Besuchsetting schaffen

4.1. Besuche in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern

Grundsätzlich sind die Besuche in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern gestattet. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucher/innen sowie Bewohner/innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin.

4.2. Ausgewiesene Besuchsbereiche im Haus

Das St. Josefshaus hat mit der Pforte, der Kapelle, dem hinteren Flurbereich sowie dem Besprechungsraum vier Besuchsbereiche im Haus eingerichtet, mit denen die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind.

4.2.1 Kapelle: In der Kapelle wird der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besucherin bzw. Besucher und Bewohnerin bzw. Bewohner durch einen entsprechend dimensionierten Tisch gewährt.

4.2.2 Besprechungsraum: Der Besprechungsraum bietet aufgrund seiner Größe ausreichend Platz für zwei entsprechend dimensionierte Tische und bietet somit Platz für zwei Bewohner/innen sowie deren Besuch, sofern beide Parteien mit der Doppelbelegung einverstanden sind oder diese erwünscht ist.

Aufgrund seiner großen zu öffnenden Fensterfronten kann der Besprechungsraum nach vorheriger Terminabsprache auf Wunsch auch für Fensterbesuche genutzt werden.

4.2.3 Hinterer Flurbereich: Ein entsprechend dimensionierter Tisch bietet auch im hinteren Flurbereich die Möglichkeit eines Besuches an und gewährt somit den Mindestabstand von 1,5 Metern.

Abhängig von den aktuellen räumlichen Gegebenheiten sowie Belegung dürfen sich, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können, maximal 5 Personen gleichzeitig in der Einrichtung (ausgewiesene Besucherbereiche) aufhalten. Auf den Verzehr von Speisen und Getränken muss seitens der Besucher/innen in der Besuchszeit verzichtet werden.

4.3. Fensterbesuche

Das St. Josefshaus bietet in der Einrichtung zudem Fensterbesuche an – Angehörige dürfen sich durch das geöffnete Fenster mit ihren Lieben unterhalten. Zusätzlich trennt ein Tisch auf Seiten des/der Bewohner/in die Parteien voneinander. So wird der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten. Hierdurch wird ein Betreten der Pflegeeinrichtung mit der Gefahr des Eintragens von Viren vermieden.

- Elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie werden zudem angeboten und ermöglichen somit den BewohnerInnen auch außerhalb der Besuchstermine einen persönlichen Kontakt.

5. Organisation der Besuche

- Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner ist bei Besuchen im Haus grundsätzlich auf zwei Personen zu begrenzen.
- Die Besucherinnen und Besucher werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch eine/n Mitarbeiter/in an der Pforte empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutz (MNS) eingewiesen. BesucherInnen führen zu Beginn des Besuchs eine hygienische Händedesinfektion durch. Der korrekte Sitz des Mund-Nasen Schutzes (OP-Maske) wird durch die zuständige MitarbeiterIn überprüft. Es wird darauf hingewiesen, den Besucherbereich bzw. Bewohnerinnen- oder Bewohnerzimmer auf direktem Weg aufzusuchen und wieder zu verlassen.
- Besucher/innen, die einen Besuchsbereich im Haus oder im Zimmer nutzen, haben sich bei der Pforte bzw. bei der Pflegekraft des jeweiligen Wohnbereiches abzumelden, damit der/die Mitarbeiter/in im Anschluss an den Besuch das Zimmer ausreichend lüften und die Kontaktflächen mittels Wischdesinfektion desinfizierend reinigen kann.
- Die Einhaltung folgender Verhaltensregeln müssen BesucherInnen bei jedem Besuch in schriftlicher Form mit ihrer Unterschrift bestätigen (siehe Auflistung Besucherformular):
 - 1) Besuche im Haus sind im Rahmen der Besuchszeiten jederzeit, ohne vorherige telefonische Terminabsprache, möglich. Bitte melden Sie sich vor Besuchsbeginn an der Pforte und nutzen nach Einweisung in die Hygiene- und Schutzbestimmungen sowie vollständigem Ausfüllen des Besucherformulars, den direkten Weg in das Bewohnerzimmer bzw. ausgewiesenen Besuchsbereich. Der Besuch im Haus ist nach vorheriger Anmeldung über die Pforte nur in den ausgewiesenen Besuchsbereichen oder auf dem Zimmer erlaubt. Ein Betreten der Aufenthalts-/Tagesräume ist nicht gestattet. Im Rahmen der Zimmerbesuche gilt es die Aufzüge zu nutzen und sich direkt aufs Zimmer zu begeben.

Um auch in den Aufzügen den erforderlichen Mindestabstand zu gewährleisten, halten Sie sich bitte an die angegebene Mindestpersonenanzahl (Aushang vor den Aufzügen). Bei Besuchen im Haus sind generell nicht mehr als 2 Besucher/innen pro Bewohner/in zugelassen.

- 2) Ein Spaziergang außerhalb des Hauses mit Angehörigen ist, nach vorheriger Absprache, jederzeit möglich. Beim Verlassen der Einrichtung z.B. für einen gemeinsamen Ausflug, sollte wenn möglich auf einen gemeinsamen Verzehr von Speisen verzichtet werden. Sollten Sie dennoch eine gemeinsame Mahlzeit zu sich nehmen, dann achten Sie bitte auf den Mindestabstand von mindestens 1,5 m sowohl im Innen-/ als auch im Außenbereich. Angehörige sowie Bewohner/innen, können sich, wie jede/r andere Bürger/in auch, unter der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen, außerhalb der Einrichtung frei bewegen.
- 3) Sie müssen den angeordneten Hygieneregeln (Händedesinfektion sowie Tragen eines Mund-Nasen-Schutz) nachkommen.
- 4) In folgenden Fällen wird ausdrücklich auf ein Besuchsverbot hingewiesen:
 - Besuchsverbot bei Vorliegen von Krankheitssymptomen für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn. Dies gilt, für den Fall, dass Sie als Besucher/in betroffen sind, jedoch auch, Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen.
 - Ein Besuchsverbot besteht auch, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

6. Besucherregelungen für externe Personengruppen

- Personengruppen nach § 1 Abs. 2 sind, gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der Fassung vom 15.06.2020, vom Betretungsverbot ausgenommen. Neben externen Dienstleistern wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Friseur sowie andere Personen, die aus beruflichen Gründen die Einrichtung betreten müssen, zählen hierzu auch Mitarbeiter/innen der Seelsorge. Der Einrichtungsbeirat des St. Josefshaus verfügt zum jetzigen Zeitpunkt über kein externes Mitglied. Wäre dieser vorhanden, ist auch dem externen Einrichtungsbeirat in jedem Fall Zutritt zu gewähren.
- Personengruppen nach § 1 Abs. 2 dürfen die Einrichtung nur mit Schutzkittel und medizinischen Mund-/Nasenschutz betreten. Dies wird ggf. von der Einrichtung gestellt.

6.1. Organisation der Besuche

- Der/die Externe wird zu möglichen Symptomen einer Coronainfektion sowie nach Kontakten zu Personen mit COVID-19 befragt. Zusätzlich wird die Temperatur gemessen und diese schriftlich dokumentiert. Der/Die Externe trägt sich auf den hierfür vorgesehenen Formular (Besuchsbestätigung für externe Dienstleister) mit seinem Namen, Adresse sowie Telefonnummer ein, zudem wird der/die aufgesuchte Bewohner/in auf dem Formular angegeben. In die Hygiene-/Schutzbestimmungen sowie Verhaltensregeln wird durch die zuständige Mitarbeiter/in eingewiesen und durch Unterschrift der Externen auf entsprechendem Formular bestätigt.
- Der Einrichtung liegen entsprechende Hygienekonzepte der externen Dienstleister vor.

7. Sonstige Regelungen

- In Verantwortung und Interesse der uns anvertrauten Bewohner/innen behält sich die Einrichtungsleitung vor, die Besuchserlaubnis jederzeit zu widerrufen, bzw. den Besuch bei Nichteinhalten der Maßnahmen abubrechen.
- Bei bestätigtem Auftreten eines Covid 19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.